

Die Städte Markkleeberg und Kitzscher sowie die Gemeinden Großpösna und Neukieritzsch erheben ab dem 01.01.2025 eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer entsprechend ihrer jeweiligen Beherbergungssteuersatzung (s. Rechtsgrundlagen).

Beherbergungssteuerpflichtig sind grundsätzlich alle Personen, die in Markkleeberg, Kitzscher, Großpösna und Neukieritzsch entgeltlich in Beherbergungseinrichtungen (Hotels, Hostels, Pensionen, Jugendherbergen, Übernachtungshäuser, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Gästezimmer, möblierte Wohnungen, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen) übernachten.

Der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung ist verpflichtet, die Steuer vom Gast einzuziehen und im Auftrag der o.g. Kommunen an das Kommunale Forum Südraum Leipzig abzuführen.

Höhe der Beherbergungssteuer

Die Beherbergungssteuer beträgt fünf Prozent auf entgeltliche Übernachtungsleistungen, abgerundet auf volle Cent.

Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung des Gastes geschuldeten Entgelte einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Befreiungstatbestände

Von der Zahlung der Beherbergungssteuer befreit sind:

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in o.g. Kommunen übernachten müssen,
- Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind,
- Personen, die Gruppen von allein reisenden, beherbergungssteuerbefreiten Kindern und Jugendlichen betreuen (z.B. Lehrer oder Erzieher).

Hinweis:

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beherbergungssteuer sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch die Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Als geeigneter Nachweis gilt für Befreiungen nach § 4 der Satzung Abs. 1 Nr. 1 ein Ausweisdokument des Kindes, soweit sein Alter nicht offensichtlich ist, für Befreiungen nach Abs. 1 Nr. 2 ein entsprechend aussagefähiges ärztliches Attest, für Befreiungen nach Abs. 1 Nr. 3 die Meldebescheinigung und für Befreiungen nach Abs. 1 Nr. 4 die Bestätigung der Organisation, mit der die beherbergungssteuerbefreiten Kinder und Jugendlichen reisen, dass es sich bei der Person um den Betreuer einer Gruppe allein reisender Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr handelt. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

Personen, von denen in einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungssteuer eingezogen wurde, die aber nach § 4 der Satzung von der Entrichtung der Beherbergungssteuer befreit sind, können beim Kommunalen Forum Südraum Leipzig unter entsprechender Nachweisführung die Rückerstattung der eingezogenen Beherbergungssteuer beantragen.

Weitere Informationen können Sie gern unserem ausführlichen [Fragen-und-Antworten-Katalog \(PDF\)](#) sowie dem [Informationsblatt für Gäste \(PDF\)](#) entnehmen.